

COVID-19: Auswirkungen auf Familien

Häufig gestellte Fragen

Eine Information des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Stand: 4. Jänner 2021

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorinnen und Autoren dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Übersicht

| | |
|--|----------|
| Kinderbetreuungsgeld..... | 5 |
| Wird das Kinderbetreuungsgeld gekürzt, wenn aufgrund der aktuellen Situation mit dem Corona-Virus Untersuchungen im Rahmen des Mutter-Kind-Pass-Programmes nicht durchgeführt wurden? | 5 |
| Bestehen Sonderregelungen hinsichtlich der Nachweisfrist für die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen?..... | 6 |
| Können Anträge auf Kinderbetreuungsgeld bzw. Familienzeitbonus per E-Mail gestellt werden?..... | 6 |
| Ich möchte nach Geburt meines Kindes einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld beziehen, übe aber aufgrund der Corona-Krise Kurzarbeit aus. Habe ich aufgrund der Kurzarbeit irgendwelche Nachteile beim Kinderbetreuungsgeld? | 6 |
| Familienbeihilfe | 8 |
| Wird die erhöhte Familienbeihilfe weiter gewährt, wenn Untersuchungstermine im Bereich des Sozialministeriumservice abgesagt bzw. verschoben werden? | 8 |
| Kann der Familienbeihilfenanspruch verlängert werden, weil infolge der COVID-19-Krise der Studienbetrieb beeinträchtigt ist/war? | 8 |
| Endet der Anspruch auf die Familienbeihilfe mit der Vollendung des 24. (oder bei bereits bestehenden Verlängerungsgründen mit der Vollendung des 25. Lebensjahres)?..... | 8 |
| Ist ein Nachweis betreffend die Studienbehinderung infolge der COVID-19-Krise erforderlich? | 9 |
| Muss ein Antrag für die Verlängerung gestellt werden? | 9 |
| Was passiert, wenn der Studienerfolgsnachweis nach dem ersten Studienjahr infolge der COVID-19-Krise nicht erbracht werden kann? | 9 |
| Wie wirkt sich die COVID-19-Krise bei einem Studienwechsel aus?..... | 9 |
| Was passiert, wenn die Familienbeihilfe befristet ist und die Nachweise von den Schulen oder der Universität nicht ausgestellt werden?..... | 10 |
| Wird die Familienbeihilfe weiter gewährt, wenn die Berufsausbildung unterbrochen wird? | 10 |
| Wird die Familienbeihilfe weiter gewährt, wenn der Grundwehrdienst verlängert wird? . | 10 |
| Besteht während der Zeit eines außerordentlichen Zivildienstes, der nach dem ordentlichen Zivildienst absolviert wird, Anspruch auf die Familienbeihilfe?..... | 10 |
| Wird die Familienbeihilfe weiter gewährt, wenn ein Studierender einen außerordentlichen Zivildienst ableistet?..... | 11 |
| Wird die Familienbeihilfe weiter gewährt, wenn ein/e Studierende/r einen Einsatz als Milizsoldat/in absolviert? | 11 |

| | |
|--|-----------|
| Wird für Absolvierende des freiwilligen Sozialjahrs im Ausland/ des Europäischen Solidaritätskorps/Erasmus+, die nach Österreich zurückkehren, die Familienbeihilfe weiterbezahlt? | 11 |
| Beratung | 12 |
| Können Eltern-Kind-Zentren und andere Angebote der Elternbildung besucht werden? .. | 12 |
| Was ist zu tun, wenn es zu Gewalt in der Familie kommt oder diese zu befürchten ist? ... | 12 |
| Können/dürfen Besuchsbegleiter/innen und Kinderbeistände derzeit ihre Dienstleistungen erbringen? | 12 |
| Sind die Familienberatungsstellen weiter erreichbar? | 13 |
| Wie ist die Beratungsstelle Gegen Hass im Netz erreichbar? | 13 |
| Sind die Angebote der Beratungsstelle Extremismus auch online nutzbar? | 13 |
| Wie ist die Bundesstelle für Sektenfragen erreichbar? | 14 |
| Finanzielle Unterstützung für Familien | 15 |
| Welche Unterstützungen gibt es für Familien, die durch die Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten? | 15 |
| Allgemeine Informationen für Familien | 16 |
| Wie ist die Bildung und Betreuung von Kindern sichergestellt? | 16 |
| Kann das Kontaktrecht zu getrennt lebenden Kindern und Jugendlichen weiterhin ausgeübt werden? | 16 |
| Kann ich derzeit für mein Kind einen Unterhaltsvorschussantrag stellen? | 16 |
| Wo finden junge Menschen seriöse Informationen zur aktuellen Situation? | 17 |
| Was ist bei den nun vermehrt erforderlichen Online-Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen zu beachten? | 17 |
| Welche Bestimmungen sind bei den Schülerfreifahrten zu beachten? | 18 |
| Welche Angebote an digitalen Schulbüchern gibt es und wo sind diese zu finden? | 19 |
| Die aktuelle Situation stellt eine besondere Herausforderung für die Vereinbarkeit von Familie & Beruf dar. Wo findet man hilfreiche Links und weiterführende Informationen? | 20 |

Kinderbetreuungsgeld

Wird das Kinderbetreuungsgeld gekürzt, wenn aufgrund der aktuellen Situation mit dem Corona-Virus Untersuchungen im Rahmen des Mutter-Kind-Pass-Programmes nicht durchgeführt wurden?

Die Krankenkassen wurden aktuell angewiesen, keine Kürzungen beim Kinderbetreuungsgeld vorzunehmen, wenn die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen für die Eltern aufgrund der aktuellen Situation mit dem Corona-Virus nicht möglich bzw. zumutbar ist. Dies stellt einen nicht von den Eltern zu vertretenden Grund dar, weshalb der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe besteht.

Es ist eine besondere Situation, deshalb gilt es abzuwägen, ob die Untersuchung notwendig ist, oder ob es nicht besser ist, zuhause zu bleiben. Wir empfehlen den werdenden Eltern mit ihrem Arzt telefonisch Kontakt aufzunehmen und ihre individuelle Situation zu besprechen. Trotz Corona kann die Mutter-Kind-Pass Untersuchung für das Kind bzw. die schwangere Frau sehr wichtig sein.

Sofern die Frist für die Durchführung der jeweiligen Untersuchung nach Wegfall der aktuell bedingten besonderen Umstände (bis Ende Jänner 2021) noch offen ist, ist die Untersuchung umgehend nach Wegfall der besonderen Umstände durchzuführen. Eine Verlängerung der Durchführungszeiträume der Untersuchungen nach der Mutter-Kind-Pass-Verordnung ist nicht vorgesehen.

Bitte bedenken Sie, dass trotz der Corona-Virus-Situation die Mutter-Kind-Pass-Untersuchung für das Kind bzw. die werdende Mutter wichtig ist.

Bestehen Sonderregelungen hinsichtlich der Nachweisfrist für die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen?

Nein. Hat die Untersuchung angesichts der aktuell bedingten Umstände dennoch stattgefunden oder wurde diese bereits vor der neuerlichen Ausnahmesituation durchgeführt, sind die Nachweise der jeweiligen Gesundheitskasse fristgerecht vorzulegen. Die Nachweise können z.B. auch per Post oder als Foto per E-Mail rechtzeitig erbracht werden, eine persönliche Abgabe der Nachweise ist nicht erforderlich. Verspätete Vorlagen der Nachweise der Untersuchungen sind nicht zulässig und führen zur Kürzung des Kinderbetreuungsgeldes.

Können Anträge auf Kinderbetreuungsgeld bzw. Familienzeitbonus per E-Mail gestellt werden?

Ja, vorübergehend können Anträge im Bereich Kinderbetreuungsgeldgesetz und Familienzeitbonusgesetz auch per E-Mail gestellt werden. Dabei sind möglichst alle notwendigen Unterlagen als Foto bzw. als Scan zu übermitteln. Der originale Antrag sowie die Unterlagen sind ehestmöglich nachzureichen.

Achtung: Eine nachträgliche inhaltliche Änderung durch späteres Einbringen eines abweichenden Original-Antrages ist nicht zulässig.

Ich möchte nach Geburt meines Kindes einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld beziehen, übe aber aufgrund der Corona-Krise Kurzarbeit aus. Habe ich aufgrund der Kurzarbeit irgendwelche Nachteile beim Kinderbetreuungsgeld?

Ein Anspruch auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld kann grundsätzlich auch mittels Kurzarbeit (kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit mit Entgeltfortzahlung) erworben werden.

Die Berechnung des einkommensabhängigen KBG erfolgt zunächst anhand des gebührenden Wochengeldes, wobei das Wochengeld selbst aus den Einkünften vor der Kurzarbeit

berechnet wird. Danach erfolgt eine Vergleichsrechnung mit den Einkünften aus dem Steuerbescheid aus dem Kalenderjahr vor der Geburt. Der errechnete höhere Tagesbetrag wird als Grundlage für das einkommensabhängige KBG herangezogen.

Hinweis: Aufgrund der Corona-Krise wird bei Geburten von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021 ausnahmsweise der Steuerbescheid des Jahres 2019 statt 2020 herangezogen, wenn dies einen höheren Tagsatz ergibt.

Familienbeihilfe

Wird die erhöhte Familienbeihilfe weiter gewährt, wenn Untersuchungstermine im Bereich des Sozialministeriumservice abgesagt bzw. verschoben werden?

Ja, die erhöhte Familienbeihilfe wird weiter gewährt. Das Sozialministeriumservice wird sich wegen eines neuen Untersuchungstermins melden.

Kann der Familienbeihilfenanspruch verlängert werden, weil infolge der COVID-19-Krise der Studienbetrieb beeinträchtigt ist/war?

Ja, eine Verlängerung der vorgesehenen Studiendauer, für die die Familienbeihilfe gewährt wird, ist um ein Semester gesetzlich vorgesehen (wenn es Ausbildungsjahre geben sollte, um ein Ausbildungsjahr).

Die Regelungen über die Verlängerung der Studiendauer, für die die Familienbeihilfe gewährt werden kann, sind für jene Studierenden, die das 24. (oder 25. Lebensjahr) vor dem März 2020 – also vor der COVID-19-Krise – vollendet haben, nicht anwendbar.

Beispiel: Diplomstudium/1. Abschnitt endet 2/20 und ist noch nicht abgeschlossen.

- Verlängerung um ein Semester bis 9/20

Endet der Anspruch auf die Familienbeihilfe mit der Vollendung des 24. (oder bei bereits bestehenden Verlängerungsgründen mit der Vollendung des 25. Lebensjahres)?

Der Anspruch auf die Familienbeihilfe kann auch – unter Berücksichtigung des „Verlängerungs-Semesters“ – über die Vollendung des 24. Lebensjahres (oder 25. Lebensjahres) hinausgehen.

Beispiel: Studierende/r vollendet 6/20 das 24./25. Lebensjahr; die derzeit vorgesehene Studiendauer endet 9/20.

- Verlängerung um ein Semester bis 2/21

Ist ein Nachweis betreffend die Studienbehinderung infolge der COVID-19-Krise erforderlich?

Nein, es ist kein Nachweis erforderlich.

Muss ein Antrag für die Verlängerung gestellt werden?

Nein, die Veranlassungen werden vom Finanzamt getroffen.

Was passiert, wenn der Studienerfolgsnachweis nach dem ersten Studienjahr infolge der COVID-19-Krise nicht erbracht werden kann?

Der Nachweiszeitraum wird verlängert.

Beispiel: 1. Studienjahr = WS 19/20 und SS 20; es wird kein ausreichender Studienerfolgsnachweis erbracht.

- Der Nachweiszeitraum wird bis 2/21 verlängert.

Wie wirkt sich die COVID-19-Krise bei einem Studienwechsel aus?

Das Sommersemester 2020 wird in Bezug auf einen Studienwechsel nicht berücksichtigt.

Beispiel: Studium A SS 2019 bis SS 2020; Wechsel auf Studium B ab WS 20/21

- Kein Familienbeihilfe-schädlicher Wechsel, da das SS 20 nicht zu berücksichtigen ist.

Was passiert, wenn die Familienbeihilfe befristet ist und die Nachweise von den Schulen oder der Universität nicht ausgestellt werden?

Die Anspruchsüberprüfung, wenn eine Familienbeihilfe befristet ist, wird bis März 2021 ausgesetzt. Das heißt, die Familienbeihilfe wird für diese Gruppe bis März 2021 unverändert ausbezahlt. Die Familienbeihilfenbezieher/innen erhalten darüber ein entsprechendes Informationsschreiben der Finanzämter. Wenn der Anspruch auf Familienbeihilfe nicht mehr besteht, etwa weil nach der Schule mit 18 Jahren keine weiterführende Berufsausbildung erfolgt, ist dies der Finanzverwaltung mitzuteilen.

Wird die Familienbeihilfe weiter gewährt, wenn die Berufsausbildung unterbrochen wird?

Ja, die Familienbeihilfe wird weiter gewährt, ausgehend davon, dass nach Ende der Krisensituation die Berufsausbildung fortgesetzt wird.

Wird die Familienbeihilfe weiter gewährt, wenn der Grundwehrdienst verlängert wird?

Wenn der Grundwehrdienst verlängert wird, wird während der Verlängerung Familienbeihilfe gewährt. Voraussetzung ist, dass danach zum frühestmöglichen Zeitpunkt ein Studium/eine Berufsausbildung begonnen oder fortgesetzt wird.

Besteht während der Zeit eines außerordentlichen Zivildienstes, der nach dem ordentlichen Zivildienst absolviert wird, Anspruch auf die Familienbeihilfe?

Ja, wenn in der Folge zum frühestmöglichen Zeitpunkt ein Studium/eine Berufsausbildung begonnen wird. Der Anspruch auf die Familienbeihilfe besteht in diesem Fall vom Ende des ordentlichen Zivildienstes bis zum frühestmöglichen Beginn des Studiums/der Berufsausbildung.

Wird die Familienbeihilfe weiter gewährt, wenn ein Studierender einen außerordentlichen Zivildienst ableistet?

Ja, die Familienbeihilfe wird weiter gewährt, wenn das Studium laufend weiter betrieben wird.

Die Familienbeihilfe wird auch weiter gewährt, wenn das Studium durch den außerordentlichen Zivildienst unterbrochen wird (da es sich um keinen ordentlichen Zivildienst handelt), ausgehend davon, dass nach Ende der Krisensituation das Studium fortgesetzt wird.

Wird die Familienbeihilfe weiter gewährt, wenn ein/e Studierende/r einen Einsatz als Milizsoldat/in absolviert?

Ja, die Familienbeihilfe wird weiter gewährt, wenn das Studium laufend weiter betrieben wird.

Die Familienbeihilfe wird auch weiter gewährt, wenn das Studium durch den Milizdienst unterbrochen wird, ausgehend davon, dass nach Ende der Krisensituation das Studium fortgesetzt wird.

Wird für Absolvierende des freiwilligen Sozialjahrs im Ausland/ des Europäischen Solidaritätskorps/Erasmus+, die nach Österreich zurückkehren, die Familienbeihilfe weiterbezahlt?

Ja, die Familienbeihilfe wird weiter gewährt, da der Einsatz formal nicht unterbrochen wird. Die Einsatzstellen/Träger werden diesbezügliche Bestätigungen ausstellen.

Beratung

Können Eltern-Kind-Zentren und andere Angebote der Elternbildung besucht werden?

Die Abhaltung und der persönliche Besuch von Elternbildungsveranstaltungen ist momentan nicht möglich. Teilweise werden Elternbildungsveranstaltungen online abgehalten.

Ergänzend bietet die Elternbildungswebsite des BMAFJ unter **www.eltern-bildung.at** (auch Newsmeldungen) umfangreiche Informationen zu Erziehungsfragen, auch im Kontext mit der aktuellen Situation.

Was ist zu tun, wenn es zu Gewalt in der Familie kommt oder diese zu befürchten ist?

Im Falle einer unmittelbaren Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit ist die Polizei unter dem **Notruf 133** zu verständigen, welche die gefährdende Person im Ernstfall wegweisen kann. In allen anderen Fällen soll telefonisch oder online Kontakt mit Kinderschutz- oder Opferschutzeinrichtungen sowie Männerberatungsstellen aufgenommen werden.

Kontaktadressen sind für alle Bundesländer unter **www.gewaltinfo.at** veröffentlicht. Der persönliche Besuch der Einrichtungen ist unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen möglich.

Können/dürfen Besuchsbegleiter/innen und Kinderbeistände derzeit ihre Dienstleistungen erbringen?

Die Dienste können unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen (Abstand, Mund-Nasenschutz usw.) in Anspruch genommen werden.

Sind die Familienberatungsstellen weiter erreichbar?

Ja, Familienberatungsstellen können ihre Face-to-Face-Beratungen unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen durchführen. Auch telefonische Beratungen oder Beratungen über Internet sind weiterhin möglich.

Schutzmaßnahmen:

- Einhalten von **Mindestabständen** (nur begrenzte Anzahl von KlientInnen, nur nach telefonischer Voranmeldung mit pünktlichem, gestaffeltem Erscheinen – keine Nutzung von Warteräumen)
- Tragen von **Schutzmasken** und/oder auch andere **mechanische Barrieren** (z.B. Plexiglaswände) als Schutz zwischen Berater/in und Klient/in sowie die Verfügbarkeit von Desinfektionsmitteln.

Nähere Informationen zur Erreichbarkeit der einzelnen Familienberatungsstellen erhalten Sie unter www.familienberatung.gv.at

Wie ist die Beratungsstelle Gegen Hass im Netz erreichbar?

Die Beratungsstelle Gegen Hass im Netz bietet telefonische Beratung, Online-Beratung via Chat und Mail sowie persönliche Beratung (nach Terminvereinbarung).

Beratungsstelle Gegen Hass im Netz:
www.zara.or.at/de/beratung/beratung_rassismus_hassimnetz

Sind die Angebote der Beratungsstelle Extremismus auch online nutzbar?

Die Beratungsstelle Extremismus bietet telefonische Beratung, Online-Beratung und persönliche Beratung (nach Terminvereinbarung). Die Workshops können auch online besucht werden.

Beratungsstelle Extremismus:

www.beratungsstelleextremismus.at

Online-Angebote:

www.beratungsstelleextremismus.at/fortbildungen/online-angebote

Wie ist die Bundesstelle für Sektenfragen erreichbar?

Die Bundesstelle für Sektenfragen bietet telefonische Beratung, Online-Beratung und persönliche Beratung (nach Terminvereinbarung).

Bundesstelle für Sektenfragen:

www.bundesstelle-sektenfragen.at

Finanzielle Unterstützung für Familien

Welche Unterstützungen gibt es für Familien, die durch die Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten?

Seit 15. April 2020 können Familien, die aufgrund der Corona-Krise in eine finanzielle Not-situation geraten sind, eine Unterstützung aus dem **Corona-Familienhärtefonds** beantra-gen. Erforderlich ist hierfür, dass die Familie ihren **Hauptwohnsitz in Österreich** hat, dass zum Stichtag 28.02.2020 [ab 1. Jänner 2021 gilt: Stichtag 28.02.2020 oder spätestens bis zum Zeitpunkt der Antragstellung] für mindestens ein im Familienverband lebendes Kind **Familienbeihilfe** bezogen wurde und dass es infolge der Corona-Krise zu einer **Reduktion des Familieneinkommens** im Vergleich zum Stand per 28. Februar 2020 gekommen ist. Das aktuelle Einkommen der Familie darf eine bestimmte Grenze gestaffelt nach Haushalts-größe nicht überschreiten.

Für **unselbstständig Erwerbstätige** gilt, dass mindestens ein **im gemeinsamen Haushalt le-bender Elternteil**, der am 28.02.2020 beschäftigt war, aufgrund der Corona-Krise seinen Arbeitsplatz verloren hat oder in Corona-Kurzarbeit gemeldet wurde.

Für **selbstständig Erwerbstätige** und **Betreibende einer Land- oder Forstwirtschaft** gilt, dass mindestens ein im gemeinsamen Haushalt lebender Elternteil aufgrund der Corona-Krise in eine finanzielle Notsituation geraten ist und dieser zum **förderfähigen Kreis** natür-licher Personen aus dem **Härtefallfonds** zählt.

Nähere Informationen, das Online-Antragsformular, die Richtlinien zum Corona-Familienhärteausgleich und Antworten auf häufig gestellte Fragen erhalten Sie unter <https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Coronavirus/Corona-Familienhaerteausgleich.html>

Auskünfte zum Corona-Familienhärtefonds bietet auch das **Familienservice** unter 0800 240 262 (gebührenfrei von Montag bis Freitag zwischen 9:00 Uhr und 16:00 Uhr)

Allgemeine Informationen für Familien

Wie ist die Bildung und Betreuung von Kindern sichergestellt?

Der Unterricht in Pflichtschulen sowie in den Abschlussklassen von AHS-Oberstufe, BHS und sonstigen Schulen der Sekundarstufe II finden durchgehend unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen in Präsenz statt. Alle anderen Schülerinnen und Schüler kehren tageweise in den Unterricht zurück.

Elementarpädagogische Einrichtungen können unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen besucht werden. Die Besuchspflicht für 5-Jährige gilt wieder.

Durch die Verlängerung der Sonderbetreuungszeit soll für Fälle individueller Quarantäne oder regionaler Einrichtungsschließungen die Betreuung von Kindern durch ihre berufstätigen Eltern sichergestellt werden.

Weiterhin sollte eine Betreuung durch Seniorinnen und Senioren [(Ur)Großeltern und andere ältere Verwandte, Oma-/Opadienste] vermieden werden. Personen über 65 Jahren gelten als besonders gefährdet, schwer an einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu erkranken.

Kann das Kontaktrecht zu getrennt lebenden Kindern und Jugendlichen weiterhin ausgeübt werden?

Die Ausübung familiärer Rechte und die Erfüllung familiärer Pflichten wie die Ausübung des Kontaktrechts ist möglich.

Kann ich derzeit für mein Kind einen Unterhaltsvorschussantrag stellen?

Unterhaltsvorschüsse können bei Vorliegen eines Unterhaltstitels (insb. Gerichtsbeschluss, Vereinbarung vor dem Kinder- und Jugendhilfeträger) bis 31. März 2021 auch dann gewährt werden, wenn das Kind keinen entsprechenden Exekutionsantrag bei Gericht einbringt.

Wo finden junge Menschen seriöse Informationen zur aktuellen Situation?

Am Österreichischen Jugendportal finden junge Menschen geprüfte Informationen zur aktuellen Corona-Situation in Österreich. Es gibt laufend Updates über die aktuellen Maßnahmen und Regelungen.

Österreichisches Jugendportal:

www.jugendportal.at

@jugendportal auf Instagram:

www.instagram.com/jugendportal

Das BMAFJ hat auch die FAQ „Auswirkungen auf Jugendliche und Jugendarbeit“ zu der aktuellen COVID-19-Lage bereitgestellt:

<https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Coronavirus/Auswirkungen-auf-Jugendliche.html>

Was ist bei den nun vermehrt erforderlichen Online-Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen zu beachten?

Je bedeutender digitale Medien im Alltag werden, umso mehr steigen auch die Anforderungen an die Medienkompetenz von Familien. Medienkompetenz befähigt Eltern, Kinder und Jugendliche dazu, Medien selbstbestimmt, verantwortungsbewusst, kritisch und kreativ zu nutzen. Folgende Angebote unterstützen sie dabei:

Die Initiative Digi4Family hat zum Ziel, die Medien(erziehungs)kompetenz von Eltern zu stärken, altersgerechte und gute Medienangebote für Kinder und Jugendliche zu fördern und den kreativen und eigenverantwortlichen Umgang mit Medien sicherzustellen.

Digi4Family:

www.digi4family.at

Saferinternet.at unterstützt Kinder, Jugendliche, Eltern und Lehrende beim sicheren, kompetenten und verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien.

Saferinternet.at:
www.saferinternet.at

Die Bundesstelle für die Positivprädikatisierung von digitalen Spielen (BuPP) bietet Informationen zu empfehlenswerten Spielen für PCs, Konsolen und mobilen Geräten (Smartphones, Tablets), als Orientierungshilfe für Eltern und pädagogisch Tätigen bei der Auswahl. Hintergrundinformationen und Tipps sowie Serviceangebote zum Thema ergänzen das Leistungsspektrum der BuPP.

Bundesstelle für die Positivprädikatisierung von digitalen Spielen:
www.bupp.at

Welche Bestimmungen sind bei den Schülerfreifahrten zu beachten?

Schülerbeförderungen im Linienverkehr:

In Massenföhrungsmitteln und den dazugehörigen U-Bahn-Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ist aufgrund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des Abstands von mindestens einem Meter nicht möglich, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden.

Schülerbeförderungen im Gelegenheitsverkehr:

Die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist grundsätzlich nur zulässig, wenn in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden. Bei der Beförderung von Menschen mit Behinderungen, von Kindergartenkindern und Schulkindern kann, wenn dies auf Grund der Anzahl der Fahrgäste erforderlich ist, davon abgewichen werden.

Zusätzlich ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Ausnahmen von der MNS-Tragepflicht bestehen für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und Personen, denen das Tragen aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann.

Der Ausnahmegrund, wonach aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann, ist durch eine von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.

Welche Angebote an digitalen Schulbüchern gibt es und wo sind diese zu finden?

Viele Schulbücher in der Sekundarstufe I und II sind als Kombiprodukt Print + Digital verfügbar. Insbesondere in den Lehrplangegegenständen Deutsch, Englisch und Mathematik gibt es ein großes Angebot.

Für Phasen des Homeschoolings unterstützen diese digitalen Schulbücher (E-Books und E-Books Plus), welche von den Lehrkräften über die Schulbuchaktion bezogen und von den Schülerinnen und Schülern über das Bereitstellungsportal Digi4School (<https://digi4school.at/>) verwendet werden. Sie können mit unterschiedlichsten Endgeräten wie PCs, Notebooks oder Tablets genutzt werden.

DIGI4SCHOOL www.digi4school.at

Zugangscode: **a2xt-b85u-9kvu**

Englischbuch für die Oberstufe

SBNR: 123456
SBNR Kombi E-Book: 234567



Das persönliche digitale Bücherregal kann weiter durch Einlösen des Codes gestaltet werden. Der Zugangscode ist dem Schulbuch entweder beigelegt oder auf der Rückseite des Schulbuchs eingedruckt bzw. aufgeklebt.

Um Familien hier zu unterstützen, ist eine Nachbestellung von digitalen Schulbüchern durch die jeweiligen Schulbuchreferentinnen und Schulbuchreferenten möglich.

Unter Digi4Family finden Sie eine Webinarreihe für Eltern mit Informationen rund um den Einsatz von digitalen Schulbüchern zum Lernen und Vertiefen daheim.

<https://www.digi4family.at/digitale-schulbuecher/>

Die aktuelle Situation stellt eine besondere Herausforderung für die Vereinbarkeit von Familie & Beruf dar. Wo findet man hilfreiche Links und weiterführende Informationen?

Informationen zu den besonderen Herausforderungen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie hilfreiche Links finden Sie auf www.familieundberuf.at

Die Inhalte werden laufend erweitert und auch um Ideen und Best Practice, welche Herausforderungen wie bewältigt werden bzw. wie die Zeit zuhause mit Kindern genutzt werden kann, ergänzt. Diese können gerne an die Adresse office@familieundberuf.at gesendet werden.

Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend

Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

+43 1 711 00-0

bmafj.gv.at